

Erste Satzungsänderung der Prüfungsordnung des Studiengangs Informatik vom 06.03.2002, HSG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300)

Artikel I

Die Prüfungsordnung wird in Anpassung an die in der Fakultätsratssitzung vom 07.05.2003 beschlossenen Studiendokumente des Studiengangs Informatik wie folgt geändert:

1. Abschaffung der Komplexprüfungen

1 a. In § 9 Abs. (2) wird der erste Satz wie folgt redaktionell geändert: „Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.“

1 b. Satz 4 und 5 in § 9 Abs. (2) entfallen.

1 c. In § 13 Abs. (3) – 2. Prüfungsabschnitt, Wahlbereich Informatik - entfällt „mdl. Komplexprüfung M 30 oder in Form zweier mdl. Teilprüfungen je ca. 20 Minuten über 2 Fächer des Fachgebietes (2 x 5 Leistungspunkte)“ und wird ersetzt durch „zwei mdl. Teilprüfungen je M20 über 2 Fächer des Fachgebietes (2 x 5 Leistungspunkte)“

1 d. In § 18 Abs. (1) entfällt jeweils der Satzbeginn „mdl. Komplexprüfung ca. 30 Minuten oder...“

1 e. Es entfällt in § 26 Abs. (2a) in Punkt Informatik I der Satz „mdl. Komplexprüfung M 30 oder in Form zweier mdl. Teilprüfungen je ca. 20 Minuten über 2 Fächer des Fachgebietes (2 x 5 = 10 Leistungspunkte)“. Er wird ersetzt durch „zwei mdl. Teilprüfungen je M20 über 2 Fächer des Fachgebietes (2 x 5 = 10 Leistungspunkte)“

Es entfällt in § 26 Abs. (2a) in Punkt Informatik II der Satz „mdl. Komplexprüfung M 30 oder in Form zweier mdl. Teilprüfungen je ca. 20 Minuten über 2 Fächer des Fachgebietes (2 x 6 = 12 Leistungspunkte)“. Er wird ersetzt durch „zwei mdl. Teilprüfungen je M20 über 2 Fächer des Fachgebietes (2 x 6 = 12 Leistungspunkte)“

1 f. Es entfällt in § 26 Abs. 2(b) in Informatik III das Satzteil „mdl. Komplexprüfung M 30 oder in Form zweier mdl. Teilprüfungen je ca. 20 Minuten über 2 Fächer des Fachgebietes (3 x 6 = 18 Leistungspunkte)“ und wird ersetzt durch „drei mdl. Teilprüfungen je M20 über 3 Wahlpflichtfächer; 3 x 6 = 18 Leistungspunkte.“

1 g. In § 32 Abs. (1) entfällt Satz 3.

1 h. In Anlage 1, Zeile Wahlbereich Informatik, entfällt in Spalte Prüfung der Text „oder 1 x M30 als Komplex“. In der Legende wird der Text „M20, M30 - mündliche Prüfung ca. 20 Minuten, M30 – mündliche Komplexprüfung über 2 Fächer ca. 30 Minuten“ durch den Text „M20 – mündliche Prüfung ca. 20 Minuten“ ersetzt.

- 1 i. In Anlage 2, Zeilen Informatik I sowie Informatik II, entfallen in Spalte Prüfung der Text „oder 1 x M30 als Komplex“. In der Legende wird die Textstelle „M20, M30 - mündliche Prüfung ca. 20 Minuten, M30 – mündliche Komplexprüfung über 2 Fächer ca. 30 Minuten“ durch „M20 – mündliche Prüfung ca. 20 Minuten“ ersetzt.
- 1 j. In Anlage 3, Abschnitte Informatik I sowie Informatik II entfällt in Spalte Prüfung der Text „oder 1 x M30 als Komplex“. Im Abschnitt Informatik III entfällt in Spalte Prüfung „oder M60 komplex (3 Fächer)“. In der Legende wird der Text „M20, M30, M60 - mündliche Prüfung ca. 20 Minuten, M30 – mündliche Komplexprüfung über 2 Fächer ca. 30 Minuten, mündliche Prüfung von 60 Minuten“ wie folgt geändert: „M20 – mündliche Prüfung ca. 20 Minuten“.

2. Abschaffung der Prüfungsabschnitte im Hauptstudium

- 2a. In § 4 Abs. (2) wird Satz 4 „Diplomprüfung und Diplom-Vorprüfung gliedern sich jeweils in zwei Prüfungsabschnitte.“ durch den Satz „Die Diplom-Vorprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte; das Hauptstudium mit Bakkalaureats- bzw. Diplomabschluss besteht aus je einem Prüfungsabschnitt.“ ersetzt.
- 2b. In § 4 Abs. (7) entfällt Satz (4) und wird durch den Satz „Diese Regelung gilt entsprechend, wenn die Prüfungsleistungen Informatik I, Informatik II sowie Studienarbeit nicht bis zum Ende des 10. Fachsemesters abgelegt sind.“ ersetzt.
- 2c. In § 25 Abs. (2) wird Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt: „In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 26 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß §§ 20 und 30 zu bezeichnen.“
- 2d. In § 26 entfällt Abs. (2a) und (b). Statt dessen lautet der Text wie folgt:

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus einem Prüfungsabschnitt und erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:

Informatik I	zwei mdl. Teilprüfungen je ca. 20 Minuten über 2 Fächer des Fachgebietes (2 x 5 = 10 Leistungspunkte)
Informatik II	zwei mdl. Teilprüfungen je ca. 20 Minuten über 2 Fächer des Fachgebietes (2 x 6 = 12 Leistungspunkte)
Informatik III	drei mdl. Teilprüfungen je ca. 20 Minuten über 3 Wahlpflichtfächer; 3 x 6 = 18 Leistungspunkte)
Nebenfach	3 x M 20 oder ca. 60 Minuten oder Klausuren als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen über weitere 6 Semesterwochenstunden nach Maßgabe der prüfenden Fakultät (9 Leistungspunkte).

Die Anfertigung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 28.

Artikel II

Diese Satzungsänderung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Prüfungszeitraum Sommer 2003 Prüfungen absolvieren und ab Wintersemester 2002/2003 erstmalig für den Studiengang Informatik an der Otto-von-Guericke-Universität eingeschrieben worden sind, für Studierende, die die Anwendung der Prüfungsordnung vom 06.03.2002 schriftlich beantragt haben sowie für Studierende, die nach Erreichen des Vordiploms ihr Hauptstudium nach der Prüfungsordnung vom 06.03.2002 fortsetzen.

Artikel III

Diese Satzungsänderung wurde nach Beschluss des Rates der Fakultät für Informatik vom 07.05.2003 ausgefertigt und durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität am ... bestätigt. Sie tritt mit Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Magdeburg, den

Der Rektor
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg